10. Sitzung des Kreistages am 18. Dezember 2017 - Fragen zur Fragestunde -

Erste Frage der Fraktion Gießener Linke:

Vorbemerkung:

Aus dem Jahresbericht der Sparkasse Gießen für das Jahr 2016 (Seite 10) geht hervor, dass Aufwendungen für gezahlte Negativzinsen in Höhe von 28 TEUR Einnahmen in Höhe von 141 TEUR gegenüberstehen.

Wurden dem Landkreis oder Städten und Kommunen des Landkreises für Einlagen in 2016 (oder auch 2017) Negativzinsen berechnet?

Zusatzfrage:

Hält der Kreisausschuss Geschäfte dieser Art mit Privatleuten, Firmen u. a. für zulässig und legitim?

Frage des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat immer betont, dass auch in Hessen für die Eltern kostenfreie Kindergartenplätze angeboten werden sollen, wenn es dazu im Landesetat einen finanziellen Spielraum gibt. Glücklicherweise ist dies kein leeres Versprechen, sondern wird so auch in 2018 umgesetzt. Hessen wird ab 1.8.2018 den Kommunen eine Kostenpauschale in Höhe von 135,60 €/Monat und gemeldetes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zahlen, wenn die Kommune im Gegenzug für diese Kinder die Betreuung bis zu maximal 6h kostenfrei stellt.

Dies bedeutet für die beitragszahlenden Eltern eine Ersparnis in dieser beitragsfreien Zeit von rund 5.000,- € pro Kind. Ein großer Anteil an Kindergartengebühren wird derzeit aber auch vom Landkreis Gießen als Jugendoder Sozialhilfe übernommen. Somit spart auch der Landkreis Gießen ab 1.8.2018 diese übernommenen Gebühren ein.

Wie hoch waren die Ausgaben des Landkreises Gießen bezüglich der Kostenübernahme an Kindergartengebühren für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine Betreuung bis zu 6h im Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017 (Kindergartenjahr 2016/17)? Die Kosten bei einer Ganztagsbetreuung (ohne die Kosten für das Mittagessen) sind prozentual linear aufzuteilen und auf 6h herunterzurechnen. Die Ausgaben sollten je Kommune dargestellt werden.

Frage der Kreistagsabgeordneten Heike Habermann:

Vorbemerkung:

Am 27. November 2017 haben die Europäischen Vertreter der nationalen Regierungen und der EU-Kommission im sogenannten Berufungsausschuss einer Neuzulassung von Glyphosat für weitere 5 Jahre zugestimmt. Ausschlaggebend war dabei die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland; dabei steht der Totalherbizid-Wirkstoff Glyphosat im Verdacht, krebserregend zu sein. Zudem beklagen Umweltschutzverbände, dass durch die Anwendung von Totalherbiziden und der dadurch entstehenden Ackerlandbrache den Insekten, Vögeln und anderen Tieren eine wesentliche Nahrungsgrundlage entzogen und dadurch zum Artensterben beigetragen wird. Eine Anwendung würde daher den Biodiversitäts-Bemühungen des Landkrieses Gießen zuwiderlaufen.

Werden der Totalherbizid-Wirkstoff Glyphosat oder andere Herbizide auf Flächen, die durch den Landkreis Gießen bewirtschaftet oder gepflegt werden (Grün-, Sport- oder Verkehrsflächen, Schulhöfe etc.), angewandt und wenn ja, in welchem Umfang?

Zusatzfrage:

Welche Schulungsmaßnahmen des Personals im Umgang mit angewandten Herbiziden und auch mit eventuell angewandten Pestiziden werden getroffen/sind getroffen worden?

Zweite Frage der Fraktion Gießener Linke:

Vorbemerkung:

Am 1. Oktober d. J. trat die Reform der Einlagensicherung der privaten Banken in Kraft. Damit wird für Kommunen die Einlagensicherung gestrichen. Der Deutsche Städtetag rechnet damit, dass viele Kommunen künftig kein Geld mehr bei privaten Banken anlegen: "Jede Stadt wird sich überlegen müssen, wie sie unter diesen neuen Rahmenbedingungen noch mit privaten Banken zusammenarbeiten kann", sagte der Hauptgeschäftsführer des Städtetages Helmut Dedy.

Hat der Landkreis Einlagen bei privaten Banken und wenn ja - wie wird er nach dieser neuen Rechtslage künftig damit umgehen?

<u>Anmerkungen</u>

Bei der Vorbemerkung zur Frage des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann ist eine unzulässige Wertung gestrichen worden.

Bei der zweiten Frage der Fraktion Gießener Linke ist die Zusatzfrage, ob die Kommunalaufsicht Erkenntnis darüber habe, ob die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über Einlagensicherungen verfügen, nicht zugelassen worden, weil sich das Fragerecht im Sinne der Überwachung der Verwaltung nach § 29 Absatz 2 HKO ausdrücklich nicht auf Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4a Absatz 2 HKO, und hier sind die Aufgaben der Kommunalaufsicht zuzuordnen, erstreckt.